

AMTLICHE BESCHEINIGUNG (GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG)

für lebende Tiere, die vor der Beförderung zum Schlachtbetrieb einer Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb unterzogen werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission (¹)

Zuständige Stelle: **Landratsamt Landshut**

Name des amtlichen Tierarztes / der amtlichen Tierärztin: _____ Lfd. Nr. _____

I. Identifizierung der Schlachttiere

Tierart: _____

Anzahl der Tiere: _____

Identitätskennzeichnung: _____

II. Angaben zur Herkunft der Schlachttiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs: _____

Kennnummer des Betriebs: _____

III. Angaben zur Bestimmung der Schlachttiere

Die Schlachttiere werden mit folgendem Transportmittel: **Lkw - amtl. Kennzeichen** _____
zu folgendem Schlachtbetrieb:

_____ befördert.

IV. Andere relevante Informationen:

V. Erklärung:

Der unterzeichnete Tierarzt / Die unterzeichnete Tierärztin erklärt, dass

→ die oben bezeichneten Tiere am _____ um _____ Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden wurden;

→ Folgendes in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz festgestellt wurde:

_____;

→ die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften genügten und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstehen,

→ er/sie die Angaben zur Lebensmittelkette überprüft hat.

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871 408-0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Ausgefertigt in _____, am _____

(Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/ der amtlichen Tierärztin)

-
- (1) Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 08. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.05.2019, S. 1)

GEFLÜGEL: Gesundheitsbescheinigungen